



Weisung 2/2018 der ECom **Gestehungskosten und langfristige Bezugsverträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Stromversorgungsverordnung**

10.04.2018 / 14.05.2019
(ersetzt Weisung 3/2012 vom 14. Mai 2012)

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) orientiert sich der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.

2. Anwendbarkeit von Artikel 4 Absatz 1 StromVV

Die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 StromVV ist auf Endverbraucher mit Grundversorgung beschränkt. Diese setzen sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f StromVV zusammen aus den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten. Damit ist der Absatz weder auf Endverbraucher, die am Markt teilnehmen, noch auf das Verhältnis zwischen Lieferanten und Endverteilern anwendbar.

3. Gestehungskosten einer effizienten Produktion

Bei der Berechnung der Gestehungskosten kommen folgende Grundsätze zum Zug:

- Zu den anrechenbaren Gestehungskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion sowie die im Zusammenhang mit der Produktion anfallenden Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen¹.

¹ Die ECom hat die Präzisierung der hier erwähnten Abgaben und Leistungen an der Sitzung vom 14. Mai 2019 verabschiedet.

- Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Produktion direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Energiebeschaffung für den Eigenbedarf und den Unterhalt der Produktionsanlagen.
- Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten. Die Basis bilden höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten.
- Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Diese Nutzungsdauer ist die kürzere Dauer aus der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und der Konzessionsdauer.
- Zur kalkulatorischen Verzinsung ist ein Zinssatz zu verwenden, der den Risiken der Stromproduktion angemessen Rechnung trägt. Die EICOM veröffentlicht diesen Zinssatz in einer separaten Weisung (siehe Weisung WACC Produktion).
- Die Regelung zu den Gemeinkosten in Artikel 7 Absatz 5 StromVV ist sinngemäss auch bei der Stromproduktion anzuwenden. Dementsprechend sind die Einzelkosten direkt und die Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.
- Insbesondere zu begründen sind allfällig geltend gemachte Rückstellungen für Betriebsrisiken oder ein ausserordentlicher Aufwand.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können folgende Kosten angerechnet werden, sofern diese im Detail dokumentiert sind:

Gestehungskosten einer effizienten Produktion

Energiebeschaffung, Material und Personalaufwand

Energiebeschaffung für den Eigenbedarf
 Material und Fremdleistungen
 Personalaufwand

+ Finanzaufwand und Abschreibungen

Verzinsung von Fremdkapital
 Verzinsung von Eigenkapital (= angemessener Gewinn)
 Abschreibungen

+ Übriger Betriebsaufwand Stromproduktion

Mieten, Benützungsschädigungen, Leasing
 Beratungen und Dienstleistungen
 Haftpflicht-, Vermögens- und Sachversicherungen
 Verwaltungskosten
 Steuern
 Übrige Abgaben wie Wasserzins und Konzessionsabgabe

+ Ausserordentlicher Aufwand (direkte Zurechenbarkeit und Nachweisbarkeit)

+ Rückstellungen für Betriebsrisiken (direkte Zurechenbarkeit und Nachweisbarkeit)

= Total Gestehungskosten einer effizienten Produktion

4. Aufteilung der Vorteile der Gestehungskosten und langfristigen Bezugsverträge auf Verbraucher mit Grundversorgung und andere Kunden

Nach Artikel 6 Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) sind die Betreiber der Verteilnetze verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben. Die Kosten des Energieportfolios (Eigenproduktion und Einkauf) müssen die Verteilnetzbetreiber daher auf die Endverbraucher in der Grundversorgung und die freien Kunden entsprechend den gelieferten Energiemengen verteilen. Das Bundesgericht bestätigte, dass diese sog. «Durchschnittspreis-Methode» gesetzmässig ist².

Mit Artikel 31 Absatz 3 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) sowie Artikel 6 Absatz 5^{bis} StromVG besteht vorübergehend (2018 bzw. 2019 bis 2022, vgl. Art. 108 Abs. 2 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 [EnFV; SR 730.03] und Art. 31k StromVV) die Möglichkeit, Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Erzeugungskapazitäten im Inland vorab der Grundversorgung zuzuweisen. Im Umfang dieser Vorabzuweisung kommt die Durchschnittspreis-Methode nicht zum Tragen³.

5. Bezüge aus einem Partnerwerk

Die Eigentümerstruktur spielt für die Ermittlung der Gestehungskosten keine Rolle.

6. Langfristige Bezugsverträge

Bei der Berechnung des Tarifanteils für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung sind die Kosten für Energiebezüge aus langfristigen Bezugsverträgen den Gestehungskosten gleich gestellt.

Der Begriff «langfristige Bezugsverträge» wird häufig nur für die Bezüge aus Frankreich angewendet. Vorliegend kommt ein erweiterter Begriff zum Zug, der auch auf Bezüge von anderen Lieferanten anzuwenden ist.

² BGE 142 II 451.

³ Die ECom hat die Ausführungen zu diesen vorübergehend zur Anwendung kommenden Bestimmungen an der Sitzung vom 14. Mai 2019 verabschiedet.